

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 120 (1954)

Heft: 7

Artikel: Betrachtungen über die Militärjustiz der Vereinigten Staaten

Autor: Crayen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Damit standen den deutschen Divisionen im Westen 119, mit Belgien und den Niederlanden sogar 147 alliierte Divisionen gegenüber. Allerdings muß man sich bei solchen Vergleichen von Divisionszahlen immer bewußt sein, daß damit die Stärken von Armeen noch nicht festgelegt sind, die äußerst wichtigen moralischen Größen, wie Geist und Haltung der Truppe, können gar nicht gemessen werden. Immerhin steht fest, daß die Deutschen im Westen einer zahlenmäßigen Überlegenheit gegenüberstanden. Von Anfang Oktober an verschlechterte sich aber für die Alliierten die Lage insofern, als die deutsche Verteidigungskraft im Westen ständig zunahm.

Obwohl Hitler schon im September an einen baldigen Angriff im Westen dachte, hatte er doch noch immer die größte Hoffnung, daß es möglich sein werde, mit England und Frankreich vorher zu einem Frieden zu gelangen. Diesem Zwecke diene seine Reichstagsrede vom 6. Oktober. Als aber aus London ein unmißverständliches «Nein» kam, teilte er am 15. Oktober dem Oberbefehlshaber des Heeres mit, daß die Westoffensive zwischen dem 15. und 20. November anfangen müsse. Schon einige Tage vorher, am 9. Oktober, hatte Hitler Brauchitsch und Halder die Gründe vorgelesen, die ihn zum baldigen Angriff bestimmten¹⁸ und gab die grundlegende «Weisung Nr. 6 für die Kriegführung» heraus. (Schluß folgt)

Betrachtungen über die Militärjustiz der Vereinigten Staaten

Von Hptm. v. Crayen

Während gewisse Grundzüge jedes militärischen Strafrechtes sich stets gleich bleiben: die Notwendigkeit eines raschen Verfahrens, eines beweglichen Gerichtes usw., können die heikleren Fragen der Militärjustiz sehr verschiedene Lösungen finden. Sie pflegen sowohl von der Wehrverfassung des betreffenden Landes, als von den Gepflogenheiten des dort geltenden bürgerlichen Strafrechtes entscheidend beeinflußt zu sein. Wo eine reine Milizarmee besteht, wird das Militärstrafrecht anders ausgestaltet werden, als in Staaten, die eine Berufsarmee oder ein gemischtes System kennen – und wo verfassungsmäßig eine schwerere Verurteilung nur durch eine Jury ausgesprochen werden darf, wird sich dieser Grundsatz irgendwie auch in der militärischen Prozeßordnung wiederfinden. Tatsächlich wird das Hauptproblem jeder Militärjustiz, dasjenige eines gerechten und tragbaren Verhältnisses zwischen militärischen Anforderungen einerseits und material-

¹⁸ Hinsley, S. 38.

rechtlichen und prozessualen Rechtsgarantien andererseits, stets von diesen beiden Gegebenheiten, den geltenden Anschauungen des bürgerlichen Rechtes und der charakteristischen Struktur der betreffenden Armee, Luftwaffe oder Marine her angegangen werden. Die Ansichten, welche über Gewaltentrennung, Schutz des Angeklagten, aber auch über Hierarchie und besondere Rechtsstellung des Offiziers, Unteroffiziers und Soldaten herrschen, spiegeln sich in der Art des Ausbaus der Militärjustiz.

Bei einer Betrachtung des Strafrechts der Armee, Luftwaffe und Marine der Vereinigten Staaten ist daher stets zu berücksichtigen, für welche Wehrverfassung, welche militärischen Bedürfnisse es geschaffen wurde und welchen Grundanschauungen des amerikanischen Volkes über die Strafjustiz Rechnung getragen werden mußte. Bedenkt man, daß die Truppen der Vereinigten Staaten heute praktisch über den ganzen Erdball verstreut Dienst leisten, daß der Grundstock der Einheiten Berufssoldaten mit allen entsprechenden Vor- und Nachteilen sind, daß aber dennoch ein Gerichtsverfahren ähnlich demjenigen im Mutterland durchzuführen ist, so wirken gewisse Eigenheiten der amerikanischen Militärjustiz weniger überraschend. Eine fern der Heimat operierende Armee trägt ihr eigenes Recht mit sich – es ist völlig ausgeschlossen, etwa den straffälligen Soldaten seinen Heimatbehörden zur Verurteilung zurück zu schicken, wie dies hierzulande vor Jahrhunderten durch den Sempacherbrief bestimmt wurde.

Das amerikanische Militärstrafrecht ist vorwiegend geschriebenes Recht, doch wird der ungeschriebene Kriegsgebrauch (*custom of war*) ausdrücklich ebenfalls als *Rechtsquelle* bezeichnet. Zur Zeit gelten als materielles und prozessuales Militärstrafrecht vor allem das durch den Kongreß am 5. Mai 1950 verabschiedete *Uniform Code of Military Justice* (UC) und das *Manual for Courts-Material, United States, 1951* (MCM), beide das Resultat auf Grund der Erfahrungen des zweiten Weltkrieges vorgenommener, nicht unwesentlicher, Revisionen des früheren Rechtes. Ferner fallen als Rechtsquellen in Betracht die verschiedenen allgemeinen und besonderen Reglemente der Armee, Luftwaffe und Marine.

Der *Geltungsbereich* des Militärstrafrechtes ist ähnlich begrenzt und umschrieben, wie im schweizerischen Recht; in persönlicher Beziehung betrifft er im allgemeinen die gleichen Kategorien, wie das MStG; ebenso in sachlicher Beziehung, – auch das Uniform Code enthält nichtmilitärische, sogenannte gemeine Delikte. Für strafbare Handlungen, die nicht im UC enthalten sind, kann der amerikanische Wehrmann vor ein bürgerliches Gericht gestellt werden. Da das Uniform Code, wie unser Gesetz, zwischen Kriegs- und Friedenszeiten unterscheidet (z. B. für die Zulässigkeit der Todesstrafe bei gewissen Delikten), wird geographisch von Fall zu Fall

festgelegt, wo in militärstrafrechtlicher Beziehung eigentliches Kriegsrecht gilt. Gegenwärtig gelten daher für die Truppen im Mutterland die militärstrafrechtlichen Bestimmungen für Friedenszeiten, in Korea können auch die für den Kriegsfall vorgesehenen Strafen ausgefällt werden. Das Strafprozeßrecht ist für Marine und Küstenschutz etwas anders geordnet als für Armee und Luftwaffe.

Das Disziplinarstrafrecht ist wie bei uns ein Teil des Militärstrafrechtes; die Disziplinarstrafe ist eine echte Strafe, im Unterschied zu administrativen Maßnahmen, wie Nichtbeförderung, Entzug des Führerscheins für Militärmotorfahrzeuge usw. Während in den europäischen Armeen von jeher der Truppenkommandant eine Disziplinarstrafgewalt ausübte, war dies in den Vereinigten Staaten bis 1916 nicht der Fall; wenn sich auch in der Praxis Auswege finden ließen, so vertraute doch erst der Code von 1916 dem Kommandanten die Befugnis an, selber in leichten Fällen einen Delinquenten mit bestimmten, sehr milden Strafen zu belegen. Die seitherige Entwicklung hat zu einer stetigen Verstärkung der Disziplinarbefugnisse geführt; die Kommandanten wurden ermächtigt, immer härtere Strafen auszusprechen. Das ist an sich nicht verwunderlich, denn die Disziplinarstrafe entspricht zweifellos den Bedürfnissen des militärischen Lebens: sie ist rasch und wirksam, trägt einerseits als schärfstes Mittel in der Hand des Truppenführers zur Erhaltung der Disziplin bei, ermöglicht aber auch andererseits, Bagatellsachen zu erledigen, ohne den Fehlbaren durch ein Gerichtsverfahren zu brandmarken. Die Disziplinarstrafe soll aber nicht in eine kriminelle Strafe ausarten: dafür ist das Disziplinarstrafverfahren zu summarisch. Das amerikanische Disziplinarrecht kennt eine größere Anzahl verschiedener Disziplinarstrafen, als unsere Disziplinarstrafordnung, wobei Offiziere und Unteroffiziere von gewissen Strafen ausgenommen sind. Zulässig sind gegenüber Offizieren: Entzug von Vergünstigungen (Urlaub, Ausgang usw.) bis zu zwei Wochen, Konsignation mit oder ohne Leistung des Dienstes, bis zwei Wochen, und (nur von einem höheren Kommandanten, in der Regel einem General, ausfällbar) Kürzung um den halben Sold während eines Monats. Gegenüber Unteroffizieren ferner: Spezialdienst von höchstens zwei Stunden täglich während höchstens zwei aufeinanderfolgenden Wochen (dieser Dienst darf aber keinen mit dem Grade nicht vereinbaren Charakter haben); unter gewissen Voraussetzungen Degradation um einen Grad, sofern der Degradierende das Recht zur entsprechenden Beförderung hat; die disziplinarische Lohnkürzung wird gegen Unteroffiziere und Soldaten nicht ausgesprochen. Zur See kommen dazu für Nicht-Gradierte: Arrest während höchstens sieben Tagen oder Arrest bei Wasser und Brot oder sonst gekürzten Rationen, während drei Tagen.

Es ergeben sich also insbesondere folgende Unterschiede zum schweizerischen Recht: die Staffelung der Strafen je nach dem Rang des Delinquenten (aber nicht des Strafenden) – eine Folge der viel schärfer ausgeprägten Standesunterschiede, die wir auch bei Behandlung der eigentlichen Kriegsgerichte noch antreffen werden; die größere Anzahl der Strafmöglichkeiten, indem z. B. der bei uns verbotene Strafdienst zu den gesetzlich vorgesehenen Strafarten gehört; die Möglichkeit, wenigstens bei Offizieren, den Sold zu kürzen, der bei uns fast als unantastbar gilt. Der Disziplinarstrafrahmen ist aber, dem Wesen der Disziplinarstrafe entsprechend, enger; eine unserem scharfen Arrest entsprechende Strafe kann höchstens für sieben Tage, und nur zur See (imposed upon a person attached to or embarked in a vessel) ausgesprochen werden.

Ganz fremd ist unserer Ordnung eine Besonderheit des amerikanischen Rechtes, die wohl auf die große Zurückhaltung gegenüber jeder Strafgewalt eines einzelnen und jedem nichtgerichtlichen Verfahren zurückzuführen ist: die Möglichkeit des Delinquenten, in jedem Falle statt disziplinarischer Bestrafung die *gerichtliche Beurteilung* verlangen zu dürfen. Das Disziplinarverfahren ist formlos. Der Kommandant ruft den Beschuldigten zu sich, läßt ihn zum Sachverhalt Stellung nehmen und erklärt ihm, er sehe die disziplinarische Bestrafung vor. Gleichzeitig eröffnet er ihm, daß er die gerichtliche Beurteilung verlangen darf. Verzichtet der Beschuldigte darauf, so gibt der Kommandant das Strafmaß und die Strafart bekannt. Der Bestrafte kann nun nicht mehr auf seinen Verzicht zurückkommen, hat aber immer noch ein Beschwerderecht ähnlich demjenigen unseres Dienstreglementes. Den militärischen Notwendigkeiten entsprechend hat diese Beschwerde selbstverständlich keine aufschiebende Wirkung.

Die Eröffnung der Disziplinarstrafverfügung an einen Offizier muß schriftlich erfolgen.

Für die Marine, welche schon früher als die Armee ein Disziplinarverfahren kannte, gelten etwas andere Regeln: namentlich entfällt hier das Recht, die gerichtliche Beurteilung zu verlangen. Dafür ist ein etwas formelleres Untersuchungsverfahren vorgeschrieben. Die Sonderstellung erklärt sich aus der Eigenart des Dienstes zur See, und der traditionellerweise größeren Kompetenz des Marinekommandanten.

Disziplinarisch zu erledigen sind grundsätzlich nur «minor offences», wobei diese «leichten Fälle» nach Art. 15 UC solche sind, die «keine gemeine Gesinnung und keinen höheren Grad von Verwerflichkeit beweisen, als solche Delikte, die gewöhnlich durch einen Summary Court (das unterste Kriegsgericht) abgeurteilt werden» («derelictions not involving moral turpitude or any greater degree of criminality or seriousness than is involved

in the average offense tried by summary court-martial»). Dem Wesen der Disziplinarstrafe entsprechend soll sie in erster Linie den Wehrmann treffen, der im militärischen Dienstbetrieb angestoßen ist, ohne dadurch einen ernsthaften Charakterfehler zu offenbaren.

Alle Verbrechen und Vergehen im eigentlichen Sinne sind durch die Kriegsgerichte zu beurteilen. Die Tatbestände des Uniform Code sind im großen und ganzen ähnlich denjenigen unseres Gesetzes. Im folgenden seien daher nur einige Besonderheiten des *materiellen Strafrechtes* hervorgehoben:

Das amerikanische Militärstrafrecht kennt eine Art «positiven Dienstpflichtbetrug»: das Sichanwerbenlassen unter betrügerischen Angaben (*fraudulent enlistment*), ein Delikt, das nur in einer grundsätzlich in Friedenszeiten auf der Grundlage der Freiwilligkeit zusammengestellten Berufsarmee denkbar ist. Der Täter verschweigt z. B. frühere kriminelle Bestrafung, gerichtlichen Ausschluß aus der Armee usw., um wieder angemustert zu werden (in der britischen Armee wurden aus der Armee Ausgeschlossene zur Verhinderung des betrügerischen Anmusterns bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts physisch gebrandmarkt!). Interessant ist die Gerichtspraxis, wonach der Soldat, der bei seiner Einheit davonläuft und bei einer anderen, die ihm besser gefällt, sich wieder anmustern läßt, als Deserteur behandelt wird.

Das klassische Delikt jeder länger dauernden Dienstzeit, unsere «unerblaubte Entfernung», das amerikanische AWOL (*absence without leave*) spielt auch in der amerikanischen Armee eine bedeutende Rolle. Es wird amerikanischerseits behauptet, daß (auch für andere Delikte) die kritische Zeitspanne nach dem vierten Dienstmonat beginne und einige Monate dauere, zumal dann der Reiz der Neuheit des militärischen Lebens verblaßt sei, der Wehrmann eine gewisse Selbständigkeit erworben habe, allfälliger schlechter Einfluß von Kameraden sich verstärke und kleinere Verärgerungen sich zu einer Eruption aufzustauen beginnen. – Eine Abart des genannten AWOL ist das sog. «*missing movement*», das Versäumen einer Dislokation zu Schiff, Flugzeug usw., indem der Delinquent bei der Abfahrt nicht rechtzeitig zur Stelle ist; ein selbständiger Tatbestand, was verständlich wird, wenn man an Dislokationen von den Vereinigten Staaten nach Korea, Berlin, Nordafrika usw. denkt.

Selbstverständlich finden sich auch die übrigen militärischen Delikte, wie die Verschleuderung von Material, Wachtvergehen usw. im amerikanischen Recht wieder. Sie entsprechen den Verhältnissen des militärischen Lebens, kommen vor, wo immer Soldaten im Dienste sind und werden überall scharf bestraft. Auch im materiellen Recht hat der Offizier eine Sonderstellung, diesmal nicht im Sinne einer Bevorzugung: die General-

klausel des Art. 133 UC bestraft jeden dem Offiziersstand Angehörigen, der sich nicht als Offizier und Gentleman aufführt («Any officer, cadet or midshipman who is convicted of conduct unbecoming an officer and a gentleman shall be punished as a court-martial may direct») – das eines Offiziers unwürdige Benehmen ist ein besonderer Straftatbestand. Im übrigen kennt auch das uniform code eine Generalklausel, die (gleich unserer Disziplinarstrafordnung) den sonst geltenden Grundsatz «Keine Strafe ohne Gesetz» etwas ausdehnt, wie dies den Anforderungen an das Militärstrafrecht auch in andern Ländern zu entsprechen scheint. – Die gemeinen Delikte sind nach den Begriffen des bürgerlichen Strafrechtes in das uniform code übernommen worden.

Die Strafen, welche von den Militärgerichten ausgefällt werden dürfen, sind im Gesetz erschöpfend aufgezählt. Ungewöhnliche und grausame Strafen sind ausdrücklich verboten (was die Leser von «From here to eternity» interessieren mag). Die Todesstrafe ist sowohl im Frieden, als im Krieg bekannt, bei Spionage gesetzlich vorgeschrieben, aber in Kriegzeiten bei einem weit größeren Kreis von Delikten vorgesehen, als in unserem Gesetz. Die häufigste Strafe dürfte das confinement, die Gefängnisstrafe, und Zwangsarbeit (hard labour) mit oder ohne confinement sein. Sie wird in Militärgefängnissen vollzogen, wobei aber der militärische Strafvollzug nicht wie bei uns eine Erleichterung bedeutet. Die Degradation wird öfter ausgesprochen; bei Unteroffizieren (noncommissioned officers) ist ein Wechsel im Grade, auch die Degradation nur um einen oder zwei Grade, weit häufiger, als bei uns. Dem Beobachter amerikanischer Truppen fallen immer wieder die dunklen Streifen auf den Uniformen auf, wo vorher das Abzeichen eines Corporals oder eines Private first class (Gefreiten) saß. Tatsächlich hat ein Wechsel im Grade, sei es eine Beförderung oder Degradation, in der amerikanischen Armee nicht die gleiche Bedeutung, wie in Europa. Durch die gewaltige Erweiterung der Bestände in Kriegzeiten sind sehr rasche Avancements üblich; umgekehrt war es nach dem Kriege nichts Ungewöhnliches, daß Unteroffiziere als Soldaten weiter Dienst taten, sogar Offiziere als Unteroffiziere. Unteroffiziere und Soldaten sind beides «enlisted men», Angemusterte, deren Grad leicht ändern kann. Die Degradation hat daher keinen ehrenrührigen Charakter, sondern bedeutet hauptsächlich den Verlust der mit dem Grade verbundenen interessanteren Arbeit und der übrigen, namentlich finanziellen Vorteile. Wie bereits erwähnt, kommen eine Anzahl von Nebenstrafen zur Anwendung, wie Soldreduktionen, Entzug von Urlaub und Ausgang usw.

Eine besondere Bedeutung kommt im amerikanischen Militärrecht dem discharge, der Entlassung aus dem Dienst zu. Es gibt dafür eine

Stufenleiter, je nachdem, unter welchen Umständen der Soldat ausgemustert wird:

1. Honorable Discharge (mit allen Ehren)
2. General Discharge (Ausmusterung schlechthin)
3. Undesirable Discharge (Ausmusterung als «unerwünscht»)
4. Bad Conduct Discharge (Ausmusterung wegen schlechter Führung)
5. Dishonorable Discharge (krimineller Ausschluß aus der Armee)

Die Art der Ausmusterung hat einen bedeutenden Einfluß auf die spätere bürgerliche Stellung des entlassenen Wehrmannes, auf den Genuß der weitgehenden «Veteranen»rechte, sogar auf seine bürgerliche Ehrenfähigkeit. Die Ausmusterungen nach Ziff. 1 bis 3 können administrativ nach genau festgelegten Regeln vorgenommen werden, nach Ziff. 4 durch die beiden Kriegsgerichte, nach Ziff. 5 nur durch das höchste Kriegsgericht. Aus der Überlegung heraus, daß die Armee keine Erziehungsanstalt ist, werden asoziale Elemente, gemeine Verbrecher, regelmäßig ausgeschlossen.

Von den drei Kriegsgerichten des amerikanischen Militärstrafrechtes darf nicht jedes alle Strafen ausfällen: dies steht nur dem höchsten Kriegsgericht, dem General Court-Martial zu. Der Special Court-Martial und der Summary Court-Martial haben erheblich weniger weitgehende Kompetenzen. Bevor aber auf die verschiedenen Arten der Kriegsgerichte eingetreten wird, sei auf die maßgebende Stellung des sogenannten «*convening authority*», des das Gericht einsetzenden Kommandanten erörtert. Hier liegt einer der fundamentalsten Unterschiede zu unserem System.

Im schweizerischen Militärstrafrecht hat – das Disziplinarstrafrecht sei hier außer acht gelassen – der Truppenkommandant für die erste Beweissicherung zu sorgen, gegebenenfalls die Heerespolizei aufzubieten, damit sie das polizeiliche Ermittlungsverfahren durchführen kann, und gewisse dringliche Maßnahmen, wie die Festsetzung eines Täters anzuordnen. Der Kommandant einer gewissen Stufe (in der Regel der Regiments- oder Schulkommandant) hat die Kompetenz, durch einen Untersuchungsbefehl eine militärgerichtliche Untersuchung zu veranlassen; erteilt er nur einen Befehl zur sog. vorläufigen Beweisaufnahme, so wird ihm der Untersuchungsrichter einen Bericht über den Sachverhalt erstatten, auf Grund dessen er entscheidet, ob er eine Voruntersuchung befehlen will oder ob die disziplinarische Bestrafung ausreicht, bzw. eine Ahndung vielleicht z. B. mangels Tatbestandes überhaupt unterbleiben soll. Befiehlt er die Voruntersuchung, so gibt er den Fall endgültig aus der Hand; es sind nun die Militärjustiz, die von einer bürgerlichen Behörde, dem Bundesrat, eingesetzten Militärgerichte, welche den Prozeß weiterführen, ohne daß der Truppenkommandant dessen Gang noch beeinflussen kann. Diese Regelung

entspricht unseren Rechtsanschauungen über die Trennung der richterlichen von der militärischen Gewalt und der historischen Entwicklung des Militärstrafrechtes in unserer Demokratie; sie gewährleistet von vornherein eine objektive Beurteilung und einen weitgehenden Schutz des Angeklagten. Zum Verständnis des amerikanischen Militärstrafrechtes dagegen muß auf die Systeme einiger anderer europäischer Länder zurückgegangen werden. Das amerikanische Recht trägt namentlich gewisse Züge des früheren deutschen Militärstrafrechtes. Die «convening authority» entspricht weitgehend dem deutschen «Gerichtsherrn». Dieser Gerichtsherr verkörperte die militärische und gleichzeitig die militärrichterliche Gewalt: eine Trennung setzte erst auf den ihm in der Hierarchie nachgeordneten Stufen ein, wobei er die von ihm ernannten Gerichte regelmäßig fest in der Hand behielt und auch laufend immer wieder Gelegenheit hatte, in das Verfahren einzugreifen. Eine ähnliche Stellung hat noch heute die «convening authority» des amerikanischen Militärstrafrechtes. Je nach der Dienststellung (nicht dem persönlichen Rang) kann ein Kommandant ein Gericht einberufen. Heereseinheitskommandanten (und höhere Amtsstellen usw.) bestimmen die Zusammensetzung eines General Court-Martial, Regimentskommandanten (u. ä.) diejenige eines Special Court-Martial, Kommandanten selbständiger Einheiten setzen einen Summary Court-Martial ein. Höhere Kommandanten können selbstverständlich auch niedrigere Gerichte bilden; wird ein Fall einem unteren Gericht mit beschränkten Befugnissen überwiesen, so zeigt der Gerichtsherr damit, daß er eine Bestrafung nur im Rahmen der Kompetenz dieses Gerichtes wünscht. Er hat also schon im Zeitpunkt der Zuweisung eines Falles an ein bestimmtes Gericht erheblichen Einfluß auf das Urteil – ganz abgesehen davon, daß er prozessual auch die Möglichkeit hätte, jeden Fall überhaupt zu sistieren. Während des Verfahrens hat er noch mehrmals Gelegenheit, dem Prozeß die von ihm gewünschte Richtung zu geben.

Die amerikanischen Kriegsgerichte sind also von einem Truppenkommandanten abhängig. Grundsätzlich soll sich der Gerichtsherr freilich nicht in das Verfahren einschalten, und praktisch bezeichnet er gewöhnlich von vornherein für eine bestimmte Zeit ein Gericht, das dann sämtliche Fälle der Division, zu behandeln hat. Die Zusammensetzung der Gerichte ist jedoch völlig in seine Hand gegeben. Bis vor einem Jahr waren die Gerichte überdies ausschließlich aus Offizieren zusammengesetzt. Daß sich die Mitglieder solcher Gerichte in kritischen Fällen gelegentlich in einem Dilemma zwischen ihrem Gewissen und einem ausgesprochenen oder vermeintlichen Wunsch des Vorgesetzten befinden konnten, und daß eine objektive Rechtsfindung darunter leiden könnte, ist nicht unverständlich. Die nach dem zweiten Weltkrieg in der amerikanischen Öffentlichkeit einsetzende scharfe

Kritik an der Militärjustiz hat zur Bestellung eines Untersuchungsausschusses und schließlich zu der Vorschrift geführt, daß auf schriftliches Gesuch des Angeklagten hin ein Drittel der Mitglieder eines General oder Special Court-Martial Unteroffiziere oder Soldaten sein müssen. Ob diese Bestimmung irgend einen Einfluß haben wird, läßt sich wohl kaum beurteilen: auch dieser Drittel des Gerichtes wird vom Gerichtsherrn ernannt. Die Möglichkeiten des Angeklagten oder seines Anwaltes, einen Richter wegen Befangenheit abzulehnen, sind allerdings etwas weiter ausgebaut, als im schweizerischen Recht; *einer* der Richter kann sogar ohne Grundangabe zurückgewiesen werden; dies dürfte eine, wohl aus dem Prozeßverfahren vor Geschworenengericht übernommene Bestimmung sein. Tatsächlich liegen denn auch die Rechtsgarantien für den Angeklagten mehr im prozessualen Recht, als im Aufbau des Verfahrens oder der Zusammensetzung des Gerichtes, die nach rein militärischen Gesichtspunkten erfolgen.

Wie sieht nun der *Gang eines militärgerichtlichen Verfahrens* bei den amerikanischen Truppen aus?

Hat sich ein Straffall ereignet, wird sich der das direkte Kommando führende Offizier schlüssig werden müssen, ob er die Angelegenheit disziplinarisch erledigen kann oder nicht. Übersteigt die Schwere des Deliktes seine Befugnisse, so «führt er Klage», nachdem er den Sachverhalt möglichst genau abgeklärt und gegebenenfalls den Delinquenten in Sicherheitshaft gesetzt hat. Dieses «*Klage führen*» (preferring charges) ist ein typischer, formeller Rechtsakt. Berechtigt ist dazu grundsätzlich jedermann, der dem Uniform Code untersteht. Wird z. B. ein Verbrechen oder Vergehen von der (Heeres)-Polizei aufgedeckt, so führt der zuständige Polizeioffizier «Klage». Wer nicht zur Klageführung legitimiert ist, kann eine Klage mindestens veranlassen. Die Klage muß einläßlich und gründlich, in zahlreichen formalen Einzelheiten richtig und vollständig sein; sie muß nicht nur den Sachverhalt, sondern auch die *rechtliche Qualifikation* des zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens enthalten. Eine solche Klage zu erstellen, ist für einen Truppenoffizier, also gewöhnlich einen juristischen Laien, keineswegs eine leichte Aufgabe; selbst manchem Juristen macht sie bekanntlich Mühe. Um dem Truppenoffizier die Arbeit zu erleichtern, werden ihm zahlreiche Schemata und Formulare sowie ein sehr einläßliches Reglement (Manual) zur Verfügung gestellt, in dem er sozusagen nur mit dem Finger nachzufahren braucht, um die für den konkreten Fall zutreffende Formel zu finden, in welche dann nur noch wenige Einzelheiten, Namen, Daten eingesetzt oder die höchstens noch miteinander kombiniert werden müssen. Diese Methode der Arbeitserleichterung findet sich im ganzen amerikanischen Militärstrafverfahren. Da eine Reihe von wichtigen

Funktionen Truppenoffizieren vorbehalten sind, bestehen große Serien von Formeln, aus denen mehr oder weniger mechanisch die richtige herausgefunden werden kann. Offenbar läßt sich nur so der Gegensatz zwischen einem hochformalistischen Prozeßrecht und seiner Anwendung durch juristische Laien einigermaßen überbrücken.

Stammt die Klage nicht vom direkten Vorgesetzten des Beschuldigten, so hat der Kläger ihre Richtigkeit vor einem Offizier zu beschwören. Wird sie vom zuständigen Vorgesetzten des Beschuldigten geführt, so bestätigt er selber die Richtigkeit und leitet sie auf dem Dienstweg dem Gerichtsherrn zu.

«Die «Klage» hat in unserem Prozeßrecht kein Gegenstück; keinesfalls entspricht sie dem Untersuchungsbefehl. Funktionell wird sie bei uns durch die bloße Meldung des Sachverhaltes an den Vorgesetzten ersetzt, durch welche gewissermaßen von Amtes wegen das Verfahren in Gang kommt. Die «Klage» des amerikanischen Rechtes geht darauf zurück, daß nach amerikanischen Anschauungen über den Strafprozeß auch dieser, wie bei uns der Zivilprozeß, weitgehend ein Parteienprozeß ist, bei dem von Anfang an jemand die Klägerrolle übernehmen muß (was bei uns erst im Zeitpunkt der Anklageerhebung durch den Auditor der Fall ist), auch wenn er das in Ausübung staatlicher Gewalt und für den Staat, bzw. die Armee tut.

Der zuständige Kommandant entscheidet, wie der Fall weiter zu behandeln ist, unter Umständen kann auch er noch die disziplinarische Erledigung wählen; andernfalls veranlaßt er die Beurteilung durch einen General Court-Martial, einen Special Court-Martial.

Kommt die Beurteilung durch einen *General Court-Martial*, das Gericht mit den umfassenden Kompetenzen, in Frage, so muß eine *formelle Voruntersuchung* durchgeführt werden. Die Akten werden einem Truppenoffizier zugestellt, der als Untersuchungsrichter funktioniert. Er wird zu diesem Zweck von seinem übrigen Dienst befreit, der Justizdienst geht dem Truppendienst vor. Wie dem Kommandanten, der die «Charges» aufsetzt, so stehen dem Untersuchungsoffizier sehr ausführliche Reglemente, Formulare und andere Hilfsmittel zur Verfügung, vor allem ein originelles «Check sheet», das ihm vermeiden hilft, wichtige Punkte zu übersehen: er muß jede erledigte Maßnahme einfach auf dieser Liste abstreichen. Es wird ihm empfohlen, ein «proof analysis sheet» vorzubereiten, eine Analyse des Beweisthemas, und überhaupt die Einvernahmen anhand von Musterbeispielen durchzuführen. Es ist wesentlich, daß er keine Formfehler begeht; schon in diesem Stadium des Verfahrens hat der Beschuldigte das Recht unter Eid gewisse prozessuale Erklärungen (statements) abzugeben. Nament-

lich aber hat er das Recht, einen Verteidiger beizuziehen, und zwar entweder irgend einen Offizier, dem er seine Verteidigung anvertrauen möchte, oder einen zivilen Anwalt, ferner kann er das Gesuch um Beordnung eines amtlichen Verteidigers stellen; der amtliche Verteidiger wird vom Gerichtsherrn bezeichnet. Der Beschuldigte kann allerdings auch darauf verzichten, sich in der Voruntersuchung verteidigen zu lassen. Der Untersuchungs-offizier darf einen Stenographen aus der Truppe beiziehen – im übrigen ist er auf sich und seine Reglemente angewiesen. Er hat das gesamte Untersuchungsverfahren zu organisieren. Zeugen werden vereidigt, sie können nach der direkten Einvernahme dem im amerikanischen Verfahren typischen *Kreuzverhör* durch den Verteidiger unterworfen werden. Nur die nach den strengen Beweisregeln dieses Verfahrens relevanten und zulässigen Fragen und Antworten werden zum Protokoll zugelassen.

Hat der Untersuchungs-offizier die Voruntersuchung abgeschlossen, so reicht er das ausgefüllte Formular «Untersuchungsbericht» (investigating officers report) mit einem Antrag darüber, welches Kriegsgericht ihm zuständig erscheint, dem Gerichtsherrn ein. Dieser unterbreitet die Akten seinem zugewiesenen Justiz-Offizier oder Rechts-offizier (staff judge advocate oder legal officer) zur Begutachtung, schriftlichem Bericht und Antrag. Kommt auch dieser zum Schluß, daß die Angelegenheit vor einen General Court-Martial gehört, so überweist der Gerichtsherr den Fall dem Anklagevertreter (Trial counsel) des zuständigen Gerichtes.

Angesichts der besonders aktiven Rolle, welche der *Trial counsel* spielt, rechtfertigt es sich, auf seine Stellung besonders hinzuweisen. Der Anklagevertreter ist Truppenoffizier, muß aber vom judge advocate general (gleich ungefähr unserem Oberauditor, Chef der Militärjustiz), als für diese Funktion befähigt anerkannt worden sein. Eine besondere Qualifikation ist in der Tat unerläßlich, zumal dem Trial counsel die Leitung und Durchführung des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung obliegt. Die Erteilung des Fähigkeitsausweises an den Trial counsel durch den judge advocate general setzt denn auch voraus, daß der betreffende Offizier sich über eine gründliche juristische Ausbildung ausweisen kann, z. B. bei einem höheren Gericht als Anwalt oder Staatsanwalt zugelassen ist. Seit der jüngsten Revision des Militärstrafrechtes muß übrigens auch der Verteidiger vor dem General Court-Martial mindestens den gleichen Ausbildungsgrad besitzen, wie der ihm in jedem Einzelfalle gegenüberstehende Anklagevertreter; mit dieser Vorschrift soll dem Vorwurf der mangelnden Verteidigung begegnet werden, der nach dem zweiten Weltkrieg erhoben worden war.

Der Trial counsel entscheidet darüber, wann er einen Fall vor Gericht bringen will, ist aber verpflichtet, dies so rasch wie möglich zu tun. Vorher

muß er dem Angeklagten die Klage («Charge») zur Kenntnis bringen und ihm genügend Zeit zur Vorbereitung lassen. Unterdessen hört der Ankläger nochmals die Zeugen ab und läßt ihre Aussagen schriftlich niederlegen und beschwören. Er sorgt für den Stenographen (Reporter), bietet die Zeugen auf und ist für die Benachrichtigung der Mitglieder des Gerichtes verantwortlich. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung liegt weitgehend bis in administrative Details bei ihm.

Diese eigenartige Tätigkeit des Trial counsel erklärt sich aus der Struktur der amerikanischen Kriegsgerichte. Der General Court-Martial (von den anderen beiden Gerichtsarten wird noch zu reden sein), setzt sich aus mindestens fünf Richtern zusammen. In der Regel sind es Offiziere; von der neu eingeführten Ausnahme war bereits die Rede. Grundsätzlich haben alle Richter mindestens den Rang des Angeklagten. Präsident ist der rangälteste Offizier. Indessen ähnelt dieses Richterkollegium keineswegs einem schweizerischen Militärgericht, auch wenn man ganz davon absieht, daß der schweizerische Militärrichter in vielen Fällen im Zivil ein erfahrener Jurist ist, während der amerikanische Militärrichter regelmäßig nur einen kurzen Kurs in Militärstrafrecht absolviert hat, aber dafür militärisch gewöhnlich größere Erfahrungen und Kenntnisse besitzen dürfte. Das amerikanische Kriegsgericht gleicht vielmehr einer Geschworenenbank, also einem reinen Laiengericht, es ist allerdings kriegstechnisch aus besonders sachverständigen und interessierten (juristischen) Laien zusammengesetzt. Dementsprechend ist auch die Aufgabe des Präsidenten nicht mit derjenigen des schweizerischen Großrichters zu vergleichen, welcher letzterer gleichzeitig das Verfahren im engeren Sinne leitet, für Disziplin im Gerichtssaal sorgt und vor allem in der Hauptverhandlung das unmittelbare Beweisverfahren durchführt, namentlich auch selber Beschuldigte und Zeugen befragt. Der Präsident des amerikanischen Kriegsgerichtes dagegen ist mehr der Obmann einer Jury; seit der jüngsten Revision des Gesetzes bleibt ihm außer der Sorge für Zucht und Ordnung im Gerichtssaal, für die er als rangältester Offizier ohnehin verantwortlich ist, nur noch die Leitung der geheimen Beratung des Gerichtes. In offener Verhandlung hat er mehr repräsentative Aufgaben; er eröffnet und schließt die Sitzung, aber alle prozeßleitenden Verfügungen werden durch einen Rechtsoffizier, den Law Officer getroffen, der jedoch wiederum seinerseits an den Beratungen des Gerichtes nicht teilnimmt, sondern sich nur um die juristisch einwandfreie Abwicklung bekümmert und grobe rechtliche Fehler zu verhindern hat. Aber auch dieser führt das Beweisverfahren nicht selber durch, sondern reguliert es nur mit formellen Weisungen.

Bei der amerikanischen Aufspaltung der drei Funktionen unseres Groß-

richters in den Vorsitz über das Gericht, die Prozeßleitung und die Durchführung des Beweisverfahrens auf drei Personen: den «Präsident» (mit sitzungspolizeilichen Aufgaben und der Stellung des Geschworenenobmannes), den Law Officer (für rein juristische Prozeßleitung) und den Trial counsel fällt dem letzteren die eminent wichtige Aufgabe der *Leitung des Beweisverfahrens* zu. Daneben ist er auch noch für die Richtigkeit des Protokolles verantwortlich.

Werfen wir einen Blick in den Gerichtssaal, in welchem sich Verhandlungen eines General Court-Martial abspielen, so sehen wir das typische Bild eines Geschworenengerichtes. Unter der nie fehlenden großen Flagge der Vereinigten Staaten sitzt der Law Officer, in der Regel ein Justizoffizier, der in Wirklichkeit die Verhandlungen präsidiert – wenn auch stets mit einem Blick auf den Senior Officer, den rangältesten Richter. Vor ihm hat der Reporter (Stenograph, kein Justizoffizier) sein Pult, rechts ist die «Geschworenenbank», der eigentliche court-martial, mit dem senior officer in der Mitte. Links hat der Verteidiger seinen Platz, zusammen mit den Angeklagten; unter Umständen ist ihm ein Assistent beigegeben. Zwischen Law Officer und Richtern ist der Ort der Zeugen bei ihrer Einvernahme. Auf der vierten Seite des Rechteckes befindet sich der Trial counsel.

Kommt man gerade dazu, während der Trial counsel einen Zeugen vorführt, dann entspricht das Bild ziemlich genau der Vorstellung, die man sich etwa auf Grund amerikanischer Filme und Kriminalromane vom amerikanischen Strafprozeßverfahren gemacht hat: der Trial counsel, welcher dem Gericht eine lückenlose Beweiskette unterbreiten muß, verhört die von ihm gestellten Zeugen selbst, gelegentlich unterbrochen durch ein «Ruling» (Anweisung) des Law Officers, diese oder jene Frage sei unzulässig, müsse vom Protokoll gestrichen werden, weil die ausgesagte Tatsache dem Zeugen z. B. nur vom Hörensagen und nicht aus eigener Wahrnehmung bekannt sei usw. Dann muß das Gericht in der Urteilsfindung die «gestrichene» Aussage als nicht geschehen behandeln. Hat der Trial counsel sein Verhör beendet, dann kann der Verteidiger den Zeugen dem Kreuzverhör (cross-examination) unterwerfen, worauf Trial counsel und Verteidiger nochmals einvernehmen dürfen (re-direct und re-cross-examination). Die prozesualen Regeln, über deren Einhaltung der Law-Officer wacht, sind außerordentlich streng; sie bieten die Garantie für den Angeklagten, daß ein Zeuge nicht durch geschickte Vertreter der Anklage verwirrt werden kann. Umgekehrt darf auch der Verteidiger die engen Grenzen nicht überschreiten. Dieses Hin und Her zwischen Ankläger und Verteidiger, die jeder den Sachverhalt anders darzustellen und die Richtigkeit ihrer Darstellung zu beweisen suchen, entspricht dem Verfahren nach gewissen unserer Zivil-

prozeßordnungen, welche den reinen Parteienprozeß kennen; es ist unserem Militärstrafverfahren entgegengesetzt, bei welchem der unparteiische Großrichter von Amtes wegen selber den Sachverhalt eruiert und es nicht den Parteien überlassen bleibt, wie sie ihre Version zu beweisen vermögen.

Dieses Beweisverfahren über den Tatbestand kann unterbleiben, wenn sich der Angeklagte bei Beginn der Verhandlung auf Frage des Trial counsel schuldig erklärt (pleading guilty). Seine Situation wird dadurch gewöhnlich aber nicht verbessert, da ihm Bestreitung und auch Schweigen nicht zum Nachteil ausgelegt werden darf. Wie weit dieser im Gesetz verankerte Grundsatz sich allerdings in der Praxis eines Militärgerichtes auswirkt, mag dahingestellt bleiben. In der Regel wird der Angeklagte sich «unschuldig» erklären, worauf dann das Beweisverfahren erfolgt. (Bei uns müßte der Angeklagte gegebenenfalls Sorge tragen, noch im letzten Moment «geständig zu werden», da er sonst den bedingten Strafvollzug verwirkt). Ist es abgeschlossen, so zieht sich das Gericht zur geheimen Beratung zurück, um über die Schuldfrage zu befinden. Darauf wird der Wahrspruch, «Schuldig», oder «Nichtschuldig», eventuell «Schuldig in folgenden Punkten: ... usw.» verkündet.

Nun erst beginnt der zweite Teil der Verhandlungen, in welchem die Parteien zum *Strafmaß* plädieren und nun verliert das Gericht seinen Charakter einer bloßen Jury. Bei der zweiten geheimen Beratung hat es auch über die Strafart und das Strafmaß zu befinden, aber wiederum ohne Anwesenheit des Law Officers.

Etwas übertrieben ausgedrückt, kann gesagt werden, daß Ankläger und Verteidiger – freilich unter Überwachung des prozeßleitenden Gerichtsoffiziers – eine dialektische Szene vorführen, aus der das Gericht dann schließlich die Wahrheit erkennen soll. Tatsächlich ist es nicht ungewöhnlich, daß die Parteivertreter ihre Zeugen überaus gründlich instruieren, ja, gewisse Antworten im Wortlaut und bis auf den Tonfall und die Nuancen der Gebärden vorher durchexerzieren – was merkwürdig anmutet und nur deswegen möglich ist, weil die Parteivertreter selber die Fragen stellen. Allerdings dürfte von einem unmittelbaren Eindruck auf den Richter nicht mehr die Rede sein, wenn ein Zeuge seine Aussage schon bei der ersten Ermittlung durch den Truppenoffizier, dann wieder vor dem Untersuchungs-offizier, später vor dem Trial counsel und womöglich noch vor den Verteidiger, also viermal gemacht hat, bevor er überhaupt vor Gericht auftritt. Man kann sich schwer vorstellen, wie es da nicht zu erstarrten, stereotypen Antworten kommen soll. Tatsächlich wird in der Hauptverhandlung ja auch nichts Neues mehr gefragt, da beide Parteivertreter bei pflichtgemäßer Vorbereitung des Prozesses mehr oder weniger genau vorauswissen, was

(Betriebsunfälle vorbehalten) an Antworten gegeben werden wird. Unserem Empfinden entspricht diese doch mehr oder weniger theatralische Art, einen Fall vorzureiten, kaum; sie ist aber keine Eigenart, des amerikanischen *Militärstrafrechtes*, sondern des amerikanischen Strafprozesses überhaupt, wie er sich aus den verfassungsmäßigen Angeklagtenrechten («Trial by jury», «confront hostile witnesses» usw.) entwickelt hat.

Wieweit sich die Teilung der Kompetenzen zwischen «President» und Law Officer, zwischen repräsentativem Präsidium und juristischer Prozeßleitung auch immer bewähren mag: die Übertragung der Beweisführung auf den Ankläger (nicht nur der Beweislast, sondern der effektiven Demonstration des Beweismaterials) ist ein Charakteristikum des amerikanischen Strafprozesses, das sich kaum aus ihm wegdenken läßt. Die Dualität zwischen President und Law Officer dagegen findet sich beim nächst niedrigeren Kriegsgericht, beim *Special Court Martial* nicht mehr.

Grundsätzlich ist das Verfahren dort gleich, wie beim General Court-Martial, doch bestehen angesichts der bedeutend weniger weitreichenden Kompetenzen erhebliche Vereinfachungen. Der Special kann nicht, wie der General Court-Martial, sämtliche Strafen ausfällen, sondern nur confinement bis zu sechs Monaten, Kürzung des Soldes um zwei Drittel, Degradierung, Zwangsarbeit ohne confinement bis drei Monate (nicht gegen Offiziere auszufällen), Ausschluß aus der Armee (aber nur in der Form des bad conduct discharge). Einberufen kann den Special Court-Martial bereits ein Regimentskommandant oder ungefähr entsprechend hoher Kommandant. Das Gericht muß sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzen; die Zahl ist jedoch nach oben, gleich wie beim General Court-Martial nicht begrenzt. Es liegt auf der Hand, daß die größte Anzahl von Fällen durch Special Court-Martials abgeurteilt wird, alle Delikte nämlich, die für summarisches Verfahren zu gravierend, aber nicht bedeutend genug für ein allgemeines Kriegsgericht sind.

Die Aufgaben des Trial counsel sind auch bei diesem Gericht ungefähr die gleichen. Er muß allerdings von Gesetzes wegen nicht die gleiche juristische Qualifikation besitzen, seine Verantwortung ist jedoch eher noch größer, als beim General Court-Martial: dort kann sich der Trial counsel mindestens in allen prozeßrechtlichen Dingen auf den Law Officer stützen, hier wirkt ein solcher nicht mit. In der Tat wird beim Special Court der Vorsitz von einem Laien, dem rangältesten Offizier des Gerichtes, geführt, der auch in erster Linie alle prozeßleitenden Verfügungen trifft. Da sich auch hier der dialektische Parteienprozeß abspielt, wächst die schon beim allgemeinen Kriegsgericht nicht leichte Arbeit des Trial counsel noch weiter: er muß nicht nur die Beweiskette vorführen, Beschuldigte und Zeugen

verhören und ins Kreuzverhör nehmen, sondern hat sich auch um prozesuale Fragen zu kümmern, ja die Notizen für das Protokoll zu machen, das er zu erstellen hat. Lediglich, wenn ein bad conduct discharge ausgesprochen werden soll, ist die Protokollführung durch einen Reporter vorgeschrieben. Der Trial counsel ist also der eigentliche Mittelpunkt des Verfahrens vor Special Court-Martial. Er ist sogar dafür verantwortlich, daß Bleistift und Papier vorhanden sind.

Ganz außerordentlich belastet ist ferner vor allem der Präsident des Special Court-Martial. Zu den Kompetenzen des President eines General Court-Martial kommen diejenigen des Law Officers; er muß über die Einhaltung der komplizierten Beweisregeln wachen und seinen Mit-Richtern vor der Urteilsberatung sogar eine Rechtsbelehrung erteilen, gleich wie ein Berufsjurist als Strafgerichtspräsident die Geschworenen unterrichtet. Damit er diesen Anforderungen gerecht werden kann, raten ihm die Handbücher, sich wiederum der erwähnten Formulare und Schemata zu bedienen und vor allem ja nicht zu zögern, jederzeit, wenn er irgendwelche Zweifel hege, die Sitzung zu unterbrechen, das Gesetz zu konsultieren, oder von den Parteivertretern Rechtsauskünfte zu verlangen. Das Manual ist so einläßlich und übersichtlich, daß es ihm gestatten sollte, auf fast alle Fragen, die sich stellen, dort eine Antwort zu finden. Freilich: Die Vorstellung eines Kriegsgerichtes-Vorsitzenden, der sich zurückzieht, um solche Hilfsmittel zu benützen, berührt uns etwas ungewohnt. – Die Möglichkeit, praktisch jederzeit und überall ein Militärgericht zusammenstellen zu können, das über mittlere Vergehen urteilen kann, scheint den amerikanischen Gesetzgeber jedoch veranlaßt zu haben, gewisse Unzulänglichkeiten, die man vielleicht voraussehen könnte, in Kauf zu nehmen und juristische Bedenken hintan zu stellen.

Neben den beiden dargestellten Kollegialgerichten kennt das amerikanische Militärstrafrecht auch noch ein summarisches Verfahren vor einem Einzelrichter: den *Summary Court*. Grundsätzlich soll der dieses Gericht darstellende Truppen-Offizier nicht der unmittelbare Vorgesetzte des Beschuldigten sein; Ausnahmen sind aber möglich, wenn es sich um detachierte Einheiten, kleinere Schiffe usw. handelt. Der betreffende Offizier muß den Beschuldigten ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß er jetzt als Richter und nicht als Vorgesetzter handelt. Das Verfahren ist etwas formloser, als bei den anderen Gerichten, ein eigentliches Untersuchungsverfahren fällt weg. Der Angeklagte kann zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen oder schweigen. Der Partei- und Zeugeneid sind auch hier zulässig, ebenso das Kreuzverhör der Zeugen durch den Angeklagten. Der Angeklagte hat das verfassungsmäßige Recht, die Aussagen zu

verweigern, was nicht zu seinen Ungunsten ausgelegt werden darf. – Wie ein ordentliches Gericht hat der Summary Court zuerst die Schuldfrage abzuklären und dann über das Strafmaß zu befinden; bekennt sich der Angeklagte von Anfang an «schuldig», dann darf auf das Beweisverfahren verzichtet werden. Das Verfahren dient dann nur zur Feststellung der angemessenen Strafe. Die Höchststrafe sind ein Monat confinement, 45 Tage Zwangsarbeit ohne confinement, zwei Monate Ausgangsverbot, Soldkürzung um zwei Drittel während eines Monates, Degradation, wobei gewisse Einschränkungen zugunsten von Unteroffizieren bestehen, indem diese nicht zu allen Strafen verurteilt werden dürfen. Offiziere können überhaupt nicht vor einen Summary Court gestellt werden.

Trotz allen Hilfsmitteln für die Truppenoffiziere, welche die Militärjustiz ausüben, den Schemata, Formularen, «charge sheets», Höchststrafentabellen, Gleichwertigkeitstabellen der verschiedenen Strafen, scheint in die Treffsicherheit und juristische Unanfechtbarkeit der Entscheide der drei Formen von Kriegsgerichten nicht unbedingtes Vertrauen gesetzt zu werden. Das amerikanische Militärstrafrecht kennt daher ein verhältnismäßig ausgedehntes System von *Rechtsmitteln* zur Überprüfung der Urteile. In erster Linie erfolgt diese Überprüfung durch die convening authority, den Gerichtsherrn, der die Strafe mildern oder überhaupt aussetzen kann; er bestimmt, ob der Strafvollzug aufgeschoben werden soll (eine Art bedingter Strafvollzug) und ist außerdem Gnadeninstanz; er kann bei guter Führung die Abkürzung der Strafzeit verfügen. Seine große Bedeutung für die Militärrechtspflege erweist sich nochmals an diesen Kompetenzen.

Alle Fälle werden zudem vom Judge Advocate General (dem Oberauditor) durchgesehen. Schwerere Urteile unterliegen automatisch der Kontrolle durch ein *Board of Review*, einen Revisionshof von drei Justizoffizieren. Selbst wenn der Revisionshof zum Schluß kommt, daß die Verurteilung *rechtmäßig* erfolgte, wird dem Verurteilten kostenlos ein Justizoffizier als Verteidiger beigegeben.

Dieser amtliche Verteidiger stellt dem Militär-Appellationsgericht (Court of Military Appeals) das Gesuch, die Berufung entgegenzunehmen. Wird dem Gesuch entsprochen, so führt wiederum ein Justizoffizier als amtlicher Rechtsbeistand den Berufungsprozeß. Außerdem besteht in gewissen Fällen die Möglichkeit, dem Judge Advocate General ein Gesuch um Neu Beurteilung zu stellen. Das gesamte Rechtsmittelverfahren ist kostenlos für den Verurteilten.

Der Einsatz von *Truppenoffizieren und Justizoffizieren* in der Militärrechtspflege ist somit völlig anders geordnet, als bei uns. Das Schwergewicht liegt bei den Truppenoffizieren. Mit Ausnahme des Law Officers

beim General Court-Martial, der in der Regel ein Justizoffizier ist, wird bis zur ersten Instanz die Militärjustiz von Truppenoffizieren ausgeübt: Richter, Gerichtsvorsitzende, Ankläger, Verteidiger, Untersuchungsbeamter sind sämtliche vom Gerichtsherr aus den ihm unterstehenden Einheiten ausgewählt. Da das Verfahren formeller ist, als das unsere (ein amerikanisches Lehrbuch, Wigmore, widmet allein den Beweisregeln und der Frage der Zulässigkeit von Beweismitteln achttausend mit Fußnoten versehene Seiten!), reichen die abgehaltenen Vier- oder Zwölf-Stunden-Kurse über Militärstrafrecht an und für sich kaum aus, die Gerichtspersonen aus der Truppe hinreichend vorzubilden. Es werden ihnen daher, wie wir gesehen haben, eine große Anzahl fast mechanischer Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Die Aufgaben der Justizoffiziere des Judge Advocate Generals Corps liegen hauptsächlich in der Beratung des Gerichtsherrn, der Überwachung und nachträglichen Kontrolle der Urteile und in der Durchführung des Rechtsmittelverfahrens; sie sind dabei interessanterweise fast eher zur Wahrung der Rechte des Delinquenten da, als Vertreter des staatlichen Strafanspruchs und der militärischen Ordnung, für deren Exponenten die Truppenoffiziere angesehen werden. Deren Einfluß des letztern ist ja auch hinreichend stark.

Wer gewohnt ist, mit einem Gesetz zu arbeiten, das befriedigende Resultate ergibt, wird stets Mühe haben, ein anderes System nicht mit allzu kritischen Augen zu betrachten. Die Zweckmäßigkeit der amerikanischen Ordnung läßt sich denn auch bloß auf Grund verhältnismäßiger flüchtiger Begegnungen, dem Studium von Literatur und der Kenntnis der öffentlichen Kritik schwer beurteilen. Wenn hier einige Gegensätze zu unserem Recht hervorgehoben wurden, so sollte damit vor allem gezeigt werden, daß die amerikanische Lösung nur aus gewissen nationalen Gegebenheiten heraus verstanden werden kann; ihre Einrichtungen lassen sich nicht auf andere Verhältnisse, insbesondere nicht auf schweizerische, übertragen. Nie darf jedoch übersehen werden, daß auch ein mangelhaftes Gesetz ordentliche Ergebnisse bringen, ein vorzügliches aber zu schreienden Ungerechtigkeiten führen kann, je nachdem ob die zu seiner Anwendung Berufenen die nötige Gewissenhaftigkeit und Menschlichkeit, aber auch den erforderlichen soldatischen Geist besitzen.